

Beitragsordnung

(Stand 03.03.2016)

1. Jahresbeitrag aktiver Mitglieder

Für aktive Mitglieder gemäß §3 Nr. 2 der Satzung gilt:

- a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 60 Euro pro Kalenderjahr.
- b) Für Bestandsmitglieder soll dieser Beitrag im ersten Quartal eines Jahres, für Neumitglieder unmittelbar nach Aufnahme erhoben werden. Eine zeitlich anteilige Erhebung oder Erstattung des Beitrages findet nicht statt.
- c) Die aktive Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals in dem Jahr erhoben, in dem das Mitglied das 25. Lebensjahr vollendet.
- d) Unabhängig von a)-c) wird auf die Härtefallregelung nach §9 der Satzung verwiesen.

2. Jahresbeitrag fördernder Mitglieder

Von fördernden Mitgliedern gemäß §3 Nr. 3 der Satzung wird ein Förderbeitrag erhoben, dessen Höhe mindestens die Hälfte des unter 1.a) genannten Mitgliedsbeitrag beträgt.

3. Beiträge von Projektsängerinnen und Projektsängern

Für projektbezogenes Singen gemäß §3 Nr. 5 der Satzung gilt:

- a) Projektbezogenes Mitsingen ist zunächst beitragsfrei.
- b) Ab dem zweiten mitgestalteten Projekt wird jeweils nach Projektende ein Projektbeitrag von 30 Euro erhoben. Die Regelungen nach 1.b)-d) gelten entsprechend.
- c) Wird eine Projektsängerin oder ein Projektsänger unmittelbar nach Projektende aktives Mitglied des Konzertchores, ersetzt der Jahresmitgliedsbeitrag nach 1.a)-d) den Projektbeitrag.